



I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BINDEDE FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN UND DEREN ZUFÄHRTEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- MASSANGABE IN METERN
- RUTSCHZONE
- WR REINES WOHNGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- VORHANDENER BAUM S SOMMEREICHE W WINTERLINDE
- VORGESEHENE HAUSFORM MIT ALLEGEM. DACHNEIGUNG 32-38 GRAD
- ÜBERSCHNEIDUNG MIT BEB. PL. NR. 6
- ÜBERSCHNEIDUNG MIT BEB. PL. NR. 8

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSNUMMERN BESTEHEND
- BÖSCHUNGEN

II. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Das Bauland ist in dem im Plan festgelegten Begrenzung als "Reines Wohngebiet" (WR) festgelegt.
Es gilt die offene Bauweise.
Zulässig sind Wohngebäude mit den im § 3 Abs. 3 BAU-NUTZ-VO vorgesehenen Ausnahmen.
Kniestücke sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig, jedoch nur insoweit dadurch kein weiteres Vollgeschöb entsteht.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung, soweit sich nicht aus den als überbaubar festgesetzten Flächen und Geschöbzahlen ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- 3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
Stellplätze und Kleingaragen und damit verbundene Nebenanlagen sind entsprechend den Bestimmungen der Bay. BO. nur auf den dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen zulässig. Das Aufstellen von Wellblechgaragen ist unzulässig.
- 4. Einfriedigungen und Dachausbauten**
Einfriedigungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht übersteigen. Sie sind nach dem Gefälle der Straße zu errichten.
Massive Pfeiler oder Säulen sollen nur an den Grundstücksecken sowie an Türen und Toren erstellt werden. Als Zaunmaterial soll Holz verwendet werden.
Dacherker und Dachgauben mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,0 qm sind unzulässig.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
diesem Planblatt mit textlichem Teil der Satzung.

VERFAHRENSMERKLE

1. Der Stadtrat Hersbruck hat am 25.11.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 6 BBAuG beschlossen.

STADT HERSBRUCK
Endres
1. Bürgermeister

Hersbruck, den 25.11.1980

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG erstmals vom 22.12.1980 bis 22.02.1981 und gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 22.02.1981 bis 22.04.1981 und letztmals in der Zeit vom 22.04.1981 bis 22.06.1981 in HERSBRUCK öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden erstmals am 22.12.1980 sowie für die weiteren öffentlichen Auslegungen am 22.02.1981 und am 22.04.1981 (durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung in der HERSBRUCKER ZEITUNG) bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

STADT HERSBRUCK
Endres
1. Bürgermeister

Hersbruck, den 25.03.1980

3. Die Stadt HERSBRUCK hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.03.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.

STADT HERSBRUCK
Endres
1. Bürgermeister

Hersbruck, den 25.03.1980

4. Das Landratsamt Nürnberger Land hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.03.1981, Nr. 1/50-111/81-9.84 gemäß § 11 BBAuG ohne Auflagen genehmigt.

Landratsamt Nürnberger Land
Lauf a. d. Pegnitz, den 22.03.1981

5. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 22.03.1981 bis 20.04.1981 gemäß § 12 Satz 1 BBAuG öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 22.03.1981 ortsübliche (durch Anschlag an den Amtstafeln sowie durch Veröffentlichung in der HERSBRUCKER ZEITUNG) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.05.1980 nach § 12 Satz 3 BBAuG rechtsverbindlich geworden.

STADT HERSBRUCK
Endres
1. Bürgermeister

Hersbruck, den 22.06.1980

BEBAUUNGSPLAN NR. 8a MIT TEILÄNDERUNG NR. 6 UND NR. 8
STADT HERSBRUCK - LANDKREIS NÜRNBERGER LAND
FÜR DAS GEBIET
"ZWISCHEN RÖHRENSTRASSE UND GEBHARDWEG"

AUSFERTIGUNG NR. 7

| | |
|---------------------------|------------------------------------|
| VORENTURFSFERTIG 2.11.76 | PLANFERTIGER |
| AUSGEBARBEITET AM 3.03.77 | DIPL. ING. ARCH. HW. JURCK BOA/MFA |
| GEÄNDERT: | VOGELSGARTEN 1 TEL. 0911 |
| 19.11.77 3.2.78 | 8500 NÜRNBERG 46 6250 |
| 13.9.78 3.7.79 | VORENTW. 2.11.76 |
| | AUSARBEI. 30.3.77 |